Bereitstellungstag: 27.05.2026

Redaktionsstatut
für die Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Radolfzell am Bodensee

Hinweis:
Im Interesse einer besseren Lesbarkeit des Textes wird nur die männliche Form genannt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedwedes Geschlecht (w/m/d).

1. Allgemeines

1.1 Die Stadt Radolfzell am Bodensee gibt ein eigenes Amtsblatt heraus mit der Bezeichnung „Hallo Radolfzell“. Sie nutzt dieses zum einen für die satzungsgemäße Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstigen amtlichen Mitteilungen und zur regelmäßigen Unterrichtung der Bürgerschaft über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Radolfzell. Letzteres tut sie unter anderem zur Förderung des allgemeinen Interesses an der Stadtverwaltung. Zum anderen bietet sie Dritten mit dem Amtsblatt die Möglichkeit, redaktionelle Beiträge zur Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Radolfzell zu veröffentlichen.

1.2 Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen im redaktionellen Teil und im Anzeigenteil Rechnung zu tragen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden. Veröffentlichungen sind insbesondere knapp (auf das Notwendige beschränkt) und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem redaktionellen Teil, einschließlich der öffentlichen Bekanntmachungen, und dem Anzeigenteil. Für den redaktionellen Teil, mit Ausnahme der Beiträge der Fraktionen, ist der Oberbürgermeister oder sein Vertreter im Amt verantwortlich. Für die Beiträge der Fraktionen liegt die inhaltliche Verantwortung bei den Fraktionen. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co.KG in Stockach.

1.4 Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich mit 46 Ausgaben im Jahr. Erscheinungstag ist in der Regel der Donnerstag, an Feiertagen der vorhergehende Werktag. Über den Jahreswechsel, sowie in den Sommer- und Pfingstferien sind Pausen vorgesehen, in denen kein Amtsblatt erscheint.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe des Redaktionsstatuts veröffentlicht:

a) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Radolfzell am Bodensee, amtliche Mitteilungen und sonstige Informationen der Stadt Radolfzell, ihrer Organe und Einrichtungen

So lange die Regelungen der Paragrafen 3, 4a und 10 Baugesetzbuch gelten, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im Amtsblatt. Die Internetbekanntmachungen sind hier nur ergänzend.

b) Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse des Gemeinderates, der Ortschaftsräte sowie Einwohnerversammlungen oder ähnliches mit jeweiligem Stand zum Redaktionsschluss

c) Bekanntmachungen und Pressemitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen mit Zuständigkeitsbezug nach Radolfzell

d) Veranstaltungshinweise von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen und vereinsähnlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung

e) Beiträge aus den Fraktionen des Gemeinderates gemäß Paragraf 4

f) Veranstaltungshinweise, Berichte und sonstige Informationen der örtlichen und für Radolfzell zuständigen weiterführenden Schulen und Bildungseinrichtungen

g) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse

h) Im Anzeigenteil:
- Zur Deckung der Kosten des Amtsblattes dürfen gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Organisationen sowie Wahlanzeigen veröffentlicht werden. Für Anzeigen gelten die Preise des Verlages. Dieser entscheidet auch über Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten und im Sinne dieses Redaktionsstatutes.
- Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/Volksentscheiden für Anzeigen von politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie von Kandidaten oder Unterstützern von politischen Parteien und Wählervereinigungen oder Einzelbewerbern gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von redaktionellem Inhalt und Anzeigenteil nicht.
- Für den Inhalt nicht gewerblicher Anzeigen ist insbesondere unzulässig, Texte, die wegen ihres Inhaltes im redaktionellen Teil nicht veröffentlicht werden können, in Form von Anzeigen zu veröffentlichen.
- Anzeigen dürfen nicht gesetzeswidrigen Inhaltes sein und sich gegen Personen oder Personengruppen bzw. gegen die Interessen der Stadt Radolfzell richten.
- Anzeigen müssen direkt beim Verlag eingereicht werden.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 „Ankündigungen“ im Sinne des Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte in direkter oder indirekter Art enthalten. Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ankündigungen von überörtlichen Institutionen, in denen Einwohner der Stadt vertreten sind, können im Einzelfall zugelassen werden.

3.3 Sämtliche Beiträge sind kurz, sachlich, prägnant und auf Deutsch zu formulieren. Die Verfasser haben auf korrekte Rechtschreibung zu achten. Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.
Texte können durch die Redaktion gekürzt oder bearbeitet werden. Ankündigungen werden einmal und auch nur an einer Stelle im Amtsblatt veröffentlicht.

3.4 Stellungnahmen und Schlagabtausch zu partei- und ortspolitischen Themen sind im

Amtsblatt nicht vorgesehen. In erster Linie hat das Amtsblatt die Aufgabe, auf örtliche Veranstaltungen hinzuweisen.

3.5 Grundsätzlich können Bilder, die sich auf den Text beziehen, veröffentlicht werden. Unscharfe und qualitativ minderwertige Bilder können nicht berücksichtigt werden. Eingesandte Bilder werden im jpg-Format benötigt mit einer Auflösung von mindestens 300 dpi bei einer Bildbreite von 12 Zentimetern. Bilder müssen einen konkreten Bezug zur Veranstaltung haben und mit dem Namen der Verantwortlichen/des Fotografen versehen sein. Insbesondere darf Bildmaterial aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht für Berichte zur Veröffentlichung im Amtsblatt verwendet werden.

3.6 Das Amtsblatt wird einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Deshalb gelten folgende datenschutzrechtliche Bestimmungen:
Enthält ein zu veröffentlichender Beitrag für das Amtsblatt personenbezogene Daten, wie Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer, so ist ausschließlich der Verfasser des Artikels dafür verantwortlich, dass die Einwilligung des Betroffenen – zum Abdruck im Amtsblatt und zur Veröffentlichung der Amtsblatt-Ausgabe im Internet – gem. Paragraf 4a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorliegt.

3.7 Für Ankündigungen von städtischen Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung kann die Titelanzeige reserviert werden. Es dürfen nur Ankündigungen mit ausdrücklich städtischer Beteiligung auf dem Titel abgedruckt werden. Veranstaltungen von Vereinen sind rein gesellschaftliche Ereignisse und dürfen somit nicht auf dem Titel veröffentlicht werden, ebenso wie Veranstaltungen von privaten Ausrichtern und Veranstaltern – sei es ein wirtschaftlich handelndes Unternehmen oder ein gemeinnütziger Verein. Über die Vergabe der Titelanzeigen entscheidet die Pressestelle der Stadt Radolfzell.

3.8 Ausgeschlossen sind:

a) Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Stadt, ihrer Organe, von Einzelpersonen oder Vereinigungen zu verletzen

b) Leserbriefe, Pressemeldungen von Bürgerinitiativen und ähnlichen Zusammenschlüssen sowie politische Aussagen jeder Art

c) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen

d) Beiträge, die gegen die Interessen der Stadt Radolfzell gerichtet sind

e) Veröffentlichungen, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen, Einzelpersonen oder Personenvereinigungen, im privaten wie im öffentlichen Bereich, zum Inhalt haben

f) Anonyme Schriftsätze

g) Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Radolfzell stattfinden und auch keinen direkten Bezug zu Radolfzell haben

h) Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von großem Interesse für die Allgemeinheit

i) An Privatpersonen gerichtete Gratulationen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen, Weihnachts- und Ostergrüße bzw. Wünsche zu anderen Festtagen sind nur im Anzeigenteil erlaubt. Darunter fallen auch Gratulationen zu erworbenen Ehrungen von Vereinen. Davon ausgenommen sind Beiträge der Stadt Radolfzell.

j) Gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil.

4. Aus den Fraktionen des Gemeinderates

4.1 Gemäß Paragraf 20 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO) wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Stadt darzulegen. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Stimmen der Fraktionen“ zur Verfügung.
Das Recht nach Paragraf 20 Absatz 3 GemO steht nur Fraktionen zu. Einzelne Mitglieder der Fraktion haben keine eigenen Ansprüche auf Veröffentlichung, auch dann nicht, wenn es innerhalb der Fraktion unterschiedliche Auffassungen zu einem Thema gibt.
Gruppierungen ohne Fraktionsstatut können aus dieser Vorschrift ebenfalls keine Ansprüche ableiten. Jede Fraktion kann darauf verzichten, Beiträge im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Vorschriften des Paragrafen 20 Absatz 3 GemO erfassen ausschließlich die Veröffentlichungen von Fraktionen des Gemeinderates; die Vorschrift gilt nicht für Veröffentlichungen von ortsansässigen Parteien und Wählergruppierungen.

4.2 Die Fraktionsbeiträge erscheinen einmal im Monat und immer in der ersten Ausgabe eines jeweiligen Monats. Pausiert das „Hallo Radolfzell“, erscheinen die Beiträge der Fraktionen in der ersten Erscheinungswoche nach der Pause.
Zusätzlich zu den monatlichen Veröffentlichungen hat jede Fraktion die Möglichkeit, in drei frei wählbaren Ausgaben pro Jahr einen Fraktionsbeitrag zu platzieren.
Die Redaktionsschlusszeiten sind jeweils zu beachten.

4.3 Der Textumfang ist für alle Fraktionen identisch und entspricht pro Beitrag maximal 2.800 Zeichen. Die Logos der Fraktionen werden mit abgedruckt. Pro Artikel kann ein Bild veröffentlicht werden, siehe hierzu Punkt 3.5.

4.4 Die inhaltliche Verantwortung der Beiträge liegt bei den Fraktionen. Dies wird entsprechend so kenntlich gemacht. Für die Zusammenarbeit mit der Stadt ist als legitimierter Vertreter der Mitgliedervereinigung der/die Fraktionsvorsitzende anzusehen. Deshalb gilt als Beitrag einer Fraktion grundsätzlich der Text, der der Stadt vom Fraktionsvorsitzenden, bzw. einem von ihm ausdrücklich benannten Vertreter der Fraktion, übermittelt wird. Beiträge anderer Fraktionsmitglieder werden nicht berücksichtigt, bzw. nur dann, wenn sie vom Fraktionsvorsitzenden, bzw. dem benannten Vertreter als Beitrag der Fraktion insgesamt autorisiert sind.

4.5 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug – das sind Beiträge zu Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats, zu gemeindlichen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen, zu Veranstaltungen mit gemeindlichem Bezug oder sonstige Themen mit gemeindlichem Bezug. Das öffentliche Darlegungsrecht bezieht sich nicht auf landes-, bundes- oder europapolitische Angelegenheiten. Bei Nichteinhaltung der inhaltlichen und thematischen Grenzen werden entsprechend Beiträge zurückgewiesen und ggf. nicht veröffentlicht. Es wird der betreffenden Fraktion angeboten, Beiträge zu überarbeiten oder Ersatz zur Verfügung zu stellen.

4.6 Der Abdruck der Fraktionsbeiträge erfolgt in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen, beginnend mit der stärksten Fraktion. Beiträge von gleich starken Fraktionen werden in alphabetischer Ordnung der Fraktionsbezeichnung abgedruckt.

4.7 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Stimmen der Fraktionen“ drei Monate vor Europa-, Bundes- und Landtagswahlen, sowie Kommunal- und Oberbürgermeisterwahlen und Bürgerentscheiden ausgeschlossen (Karenzzeit).

5. Einreichen der Beiträge

5.1 Redaktionsschluss ist in der Regel der Donnerstag in der Vorwoche um 11.00 Uhr. In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen bzw. Produktionsverschiebungen von Seiten des Verlags gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss. Verspätet eingegangene Beiträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Bei Verlegungen des Redaktionsschlusses wird im Amtsblatt frühzeitig auf den geänderten Termin hingewiesen.

5.2 Die Artikel sind per E-Mail an amtsblatt@radolfzell.de zu übermitteln.

5.3 Beim Einsenden von Beiträgen sind folgende Vorgaben einzuhalten:

a) Bei der Berichterstattung ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Neutralität gewahrt ist. Gemäß den Verfahrensvorschriften (VV) Nr. 7.2.1 zu Paragraf 27 Gemeindeordnung (GemO) sollen „kurze Nachrichten aus dem Gemeindeleben nur sachliche Berichte enthalten, dagegen keine Kommentare oder Meinungsäußerungen“. Gemäß VV Nr. 7.4.2 zu Paragraf 27 GemO ist eine „Eigenwerbung (Selbstdarstellung) für bestimmte Personen oder die Austragung örtlicher Streitigkeiten mit dem Zwecke der Unterrichtspflicht ebenfalls nicht zu vereinbaren“.

b) Enthält ein zu veröffentlichender Beitrag für das Amtsblatt personenbezogene Daten, wie Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer, so ist ausschließlich der Verfasser des Artikels dafür verantwortlich, dass die Einwilligung des Betroffenen – zum Abdruck im Amtsblatt und zur Veröffentlichung der Amtsblatt-Ausgabe im Internet – gem. § 4 a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorliegt.

c) Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen unter anderem der Gemeindeordnung, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und das Urheberrecht sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Im Einzelfall behält sich die Stadt Radolfzell als Herausgeber weitere Vorgaben und Einschränkungen für die Veröffentlichung des Artikels vor.

d) Veröffentlichungen von Vereinen und Kirchen im Amtsblatt können die Öffentlichkeitsarbeit dieser Institutionen nicht ersetzen. Zulässig sind

- Artikel von Vereinen und Kirchen, die in Radolfzell oder einem Ortsteil ihren Sitz haben und dort aktiv sind.
- Artikel von Stiftungen, die in Radolfzell oder einem Ortsteil ihren Sitz haben oder die nach ihrem Stiftungszweck das Gemeinwesen der Stadt Radolfzell stärken.

e) Tagesordnungen von Mitgliederversammlungen können im Amtsblatt als Fließtext abgedruckt werden.

f) Terminankündigungen werden mit kurzen Inhaltsangaben veröffentlicht.

g) Nachberichte über Sport- sowie sonstige Veranstaltungen können im Amtsblatt nicht veröffentlicht werden. Ausnahmen gibt es für die Kindertageseinrichtungen und Schulen.

h) Ortsübergreifende Veranstaltungen werden in dem Ortsteil angekündigt, in der der Verein beheimatet ist, bzw. die Veranstaltung stattfindet. In weiteren Ortsteilen ist nur ein Querverweis möglich.

i) Veröffentlichungen von Vereinen die, bedingt durch den Vereinsnamen, für mehrere Ortsteile bestimmt sind, erfolgen grundsätzlich nur unter einem Ortsteil. In weiteren Ortsteilen wird nur ein Hinweis darauf gegeben.

j) Gottesdienste und weitere Veranstaltungen der Pfarrgemeinden oder Religionsgemeinschaften finden im Amtsblatt unter den Kirchennachrichten Berücksichtigung. Ein Abdruck von Gemeindebriefen ist nicht möglich.

k) Es werden nur Berichte über Spendenübergaben an die Stadt oder an eine städtische Einrichtung aufgenommen.

l) Eine direkte Zusendung von Artikeln an den Verlag ist nicht gestattet. Beim Verlag unmittelbar eingehende Manuskripte werden nicht veröffentlicht.

m) Wappen und Logos werden nicht abgedruckt. Die Redaktion des Amtsblattes behält sich vor, den Abdruck in Ausnahmefällen zuzulassen.

n) Hinweise auf die gleiche Veranstaltung bzw. den gleichen Termin können in Textform nur einmal veröffentlicht werden.

o) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich verfasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

p) Schuljahrgänge dürfen, wenngleich diese keine veröffentlichungsfähigen Vereine sind, im redaktionellen Teil des Amtsblattes auf bevorstehende Jahrgangstreffen hinweisen.

q) Eingesandte Bilder werden im jpg-Format benötigt mit einer Auflösung von 300 dpi bei einer Bildbreite von 12 Zentimetern. Bilder müssen einen konkreten Bezug zur Veranstaltung haben und frei von Rechten Dritter sein.

r) Regelmäßig stattfindende Termine werden nur einmal pro Halbjahr veröffentlicht.

s) Das Lektorat obliegt der Redaktion des Amtsblattes.

6. Wahlwerbung (im Anzeigenteil)

6.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist im Anzeigenteil zulässig.

6.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierung sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.

6.3 Beilagen politischer Parteien oder parteiähnlicher Gruppierungen dürfen mit dem Amtsblatt ausgetragen werden. Zugelassen ist ausschließlich die gemeinsame Verteilung getrennt vom Amtsblatt, nicht aber das lose Einlegen in das Amtsblatt. Der Einwurf in Briefkästen mit dem Vermerk „Keine Werbung“ wird dem Austräger nicht gestattet.

7. Technische Abwicklung

7.1 Alle Beiträge werden von der Pressestelle der Stadt Radolfzell bzw. den Ortsreportern über das Redaktionssystem „Primo einfach online“ des Primo-Verlages eingegeben.

7.2 Bis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses müssen die Beiträge einschließlich der Bilder bei der Pressestelle eingegangen bzw. im Redaktionssystem eingegeben sein.

7.3 Redaktionsschluss ist in der Regel der Donnerstag um 11.00 Uhr. Verspätet eingegangene Berichte können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. In Wochen mit Feiertagen kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden; die Ankündigungen im Amtsblatt sind zu beachten.

7.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.

8. Geltungsumfang

8.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

9. Gewährungs- und Haftungsausschluss

9.1 Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Radolfzell ausdrücklich ausgeschlossen.

9.2 Für Änderungen des Redaktionsstatuts ist der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig.

10. In Kraft treten

10.1 Das Redaktionsstatut für das Amtsblatt „Hallo Radolfzell“ der Stadt Radolfzell wurde vom Verwaltungs- und Finanzausschuss am 21.05.2026 beschlossen und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Richtlinien außer Kraft.

Radolfzell, den 22.05.2026

gez. Simon Gröger, Oberbürgermeister